

Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.05.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1

Mitgliedsgemeinden / Wappen / Dienstsiegel

- (1) Zum Amt gehören die Gemeinden Priepert und Wustrow sowie die Städte Mirow und Wesenberg.
- (2) Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift: AMT MECKLENBURGISCHE KLEINSEENPLATTE.

§2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner des Amtes in Angelegenheit, die das Amt in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Er beruft aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Einwohnerversammlung des Amtes ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Gemeinden oder Ortsteile des Amtes durchgeführt werden.
- (2) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils des Amtsausschusses Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie den Amtsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.
- (3) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses bedarf:
 - Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 - Steuer und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - Grundstücksgeschäfte
 - Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Der Amtsausschuss hat vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

- (4) Anfragen von Amtsausschussmitgliedern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§4

Ausschüsse

- (1) Gemäß §136 Abs. 3 der Kommunalverfassung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus 4 Mitgliedern des Amtsausschusses und einem sachkundigen Einwohner besteht. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übernimmt die Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden gem. §36 Abs. 2 Satz 5 Kommunalverfassung M-V, soweit sie ihm übertragen wurden. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Bürgermeister als Mitglied des Ausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Wird der Rechnungsprüfungsausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt die Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses sowie sein Stellvertreter gewählt.
- (2) Gemäß § 136 Abs. 1 der Kommunalverfassung wird ein Schulträgerausschuss gebildet, der aus 3 Mitgliedern des Amtsausschusses und 2 sachkundigen Einwohnern besteht. Dem Schulträgerausschuss wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:
- Beratung aller Angelegenheiten, die dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte als Schulträger obliegen
 - Der Ausschuss gibt Empfehlungen für Beschlüsse des Amtsausschusses, die als Schulträger zu fassen sind. Dazu gehören auch Haushaltsplanung, Schulentwicklung, Objektunterhaltung und Investitionen in den Schulkomplexen.
- Die Sitzungen des Schulträgerausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse ist möglich.

§5

Amtsvorsteher

- (1) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zu 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von bis zu 250 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro je Ausgabenfall.
 3. über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Wert von unter 100 € oder deren Vermittlung an Dritte, die Aufgaben nach § 2 der Kommunalverfassung M-V wahrnehmen.
 4. über die Stundung von Ansprüchen bis zu einer Höhe von 5.000 €, über die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €
 5. über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bis zu 10.000 €
- (2) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne von Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen, durch die das Amt verpflichtet werden soll bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € bzw. 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen, bedürfen nicht der Schriftform. Darüber hinaus können Erklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. 1.000 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in §41 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern der Verwaltung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Fachausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von 1.200 € pro Monat. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse denen sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner des Rechnungsprüfungsausschusses. Satz 1 findet keine Anwendung für die Person, die eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung erhält.
- (3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 € pro Monat.
- (3) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtsausschusses in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V an das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte abzuführen, soweit sie
 - a. aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder eines ähnlichen Organs 100 € monatlich
 - b. bei deren Vorsitzenden 200 € monatlichüberschreiten.
- (7) Die Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Monat.

§8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen des Amtes kann sich jedermann kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, dem „Kleinseenlotsen“.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint einmal monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte des Amtsbereiches Mecklenburgische Kleinseenplatte geliefert. Weitere Exemplare sind im Abonnement beim „Verlag + Druck Linus Wittich KG“, Rübeler Straße 9, 17209 Sietow erhältlich. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegefrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und der Fachausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Öffentliche Niederschriften werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Bürgerinformationssystem“ über die Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de öffentlich bekannt gemacht.

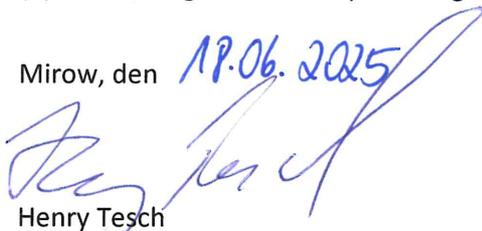
§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.2020 außer Kraft.

Mirow, den

17.06.2025



Henry Tesch
stellv. Amtsvorsteher

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahren- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.